

gelassen wird, produciren, sodann nach Vernehmung der Pachtconditionen, welche sie auch vorhero bey der Renthercy Hersfeld erfahren können, ihre Gebotte thun, und das weitere erwarten mögen. Hersfeld den 20ten November 1777.

- 3) Es soll die hiesiger Stadt zuständige Ziegelhütte, welche aus einem Wohnhaus und Viehstall samt nöthigen Zubehdr besteht, von Petritag 1778. an auf 3 oder 6 Jahr anderweit an den Meißbietenden in Termino Frentags den 16. Jan. a. f. auf dem Rathhause versteigert werden; diejenige, welche also Lust haben ersagte Ziegelhütte cum pertinentiis pachtweise an sich zu bringen, können solche nicht nur vorhero selbst in Augenschein nehmen, sondern auch in ersagtem Termino und allenfals auch ausser selbigem beym Amtsführenden Bürgermeister alhier ihr Gebot thun, und nach Befinden salva approbatione Fürsl. Steuer-Collegii des Zuschlags gewärtigen. Gemünden an der Bohra den 25ten November 1777.

J. M. Kiosler, Renthmeister.

- 4) Nachdem auf Ansuchen derer Hattenbachischen Herrn Erben zur öffentlichen Verpachtung an den Meißbietenden, 1) deren in Bettenhausen gelegenen sogenannten Sobelsmühle mit allen Gerechtigkeiten, besonders dem Recht die Mahlfürchte in hiesiger Stadt und Amt incl. der Oberneustadt zu hoblen, samt dem bey der Mühle befindlichen Stall und Garten, 2) ohngefähr 2 Acker Erbland in der Sandershäuser Feldmark an Conrad Zufall, 3) ohngefähr 1 Acker Erbwiese im Bettenhäuser Niederfelde, und 4) ohngefähr 1½ Acker Erbwiese an der Löße gelegen, auf 3 Jahr vom 1ten Januar 1778. angerechnet, Terminus auf den 29ten Dec. schierskünftig anberahmt worden; als wird solches denjenigen, welche solche unter denen in Termino vorgelegt werdenden Conditionen zu übernehmen gefonnen, zu dem Ende bekannt gemacht, um sich desfalls in präfixo vor hiesigem Landgericht einzufinden, ihr Gebot zu thun, und nach Befinden Zuschlag zu gewärtigen, wobey zugleich zur Nachricht dienet, daß jedes vorbemeldter Stücke besonders verpachtet werden soll, und allenfals zum Verkauf feil seyen. Cassel den 27ten Nov. 1777.

Commissar. Loci, samt Bürgermstr. u. Rath das. H. W. Stamm. H. Bornmann, p. t. Consul.

Citationes Creditorum.

- 1) Es haben des hier selbst verstorbenen Kauf- und Handelsmann Christoph Hütbers hinterlassene Kinder bey hiesigem Fürsl. Stadtgericht vorgeseht, daß weilen die Aueinandersehung der väter- und mütterlichen Verlassenschaft sowohl, als auch die Verkaufung derer noch vorhandenen Immobilien zum Nachtheil der Hütberischen Concursmassa annoch vielen Schwürigkeiten unterworfen wäre, und sie selbst dadurch noch in einer langen Ungewißheit leben müßten, sie um alles dieses abzukürzen, vor sämtl. annoch vorhandene No- und Immobilia eins vor alles 1900 Rthlr. binnen 2 Jahren bezahlen, dieses Quantum aber bis zur völligen Ablage mit 2½ pro Cent, verintressiren, auch auf die mütterliche Illata renunciiren, und nicht weniger der Concurs-Massa die bereits vor verkaufte Immobilia gelöste Gelder, und sämtliche Activa überlassen wolten: nachdem man nun nöthig erachtet hat, die Christoph Hütberische Creditores hierüber zu vernehmen, und hierzu Terminus auf Montag den 12ten Januar a. f. präfixirt worden; so werden solche sämtlich dergestalt hierdurch edictaliter citirt, daß sie in präfixo des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Rathsstube in Person, oder durch hinlängliche bevollmächtigte Mandatarios erscheinen, und auf den gedachten Vortrag derer Hütberischen Kinder sich ad protocollum gehörrig vernehmen lassen, als gewiß die zurückbleibende zu gewärtigen haben, daß auf die mehreste Vota derer erscheinenden erkannt, und sie nicht weiter gehört werden sollen. Milsungen den 13ten November 1777.

Fürsl. Hessisches Stadtgericht daselbst, Hiesler, Brandau, p. t. Consul.

- 2) Es hat der alhier verstorbene Kauf- und Handelsmann George Möller so viele Passiva hinterlassen, daß der Concurs bey entstehenden pacto remissorio ohnervermehlich seyn wird; nachdem nun aber dessen hinterlassene Wittib bey hiesigem Stadtgericht die Anzeige gethan; daß sie zu Verhütung des Concurs-Processus bereit wäre, mit ihres Ehemanns sämtlichen Glaubigern eine

güt,